

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 41

Nr. 18

Bielefeld, den 17. Dezember 2012

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 17. Dezember 2012 (Studienmodell 2011)	453
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 17. Dezember 2012	459
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien vom 17. Dezember 2012 (Studienmodell 2011)	468
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 17. Dezember 2012	473
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management vom 17. Dezember 2012	477
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 17. Dezember 2012	481
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematik vom 17. Dezember 2012	486
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 17. Dezember 2012	491
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 17. Dezember 2012	502
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 17. Dezember 2012	511
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft (Studienmodell 2011) vom 17. Dezember 2012	517
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik (Studienmodell 2011) vom 17. Dezember 2011	522
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung vom 17. Dezember 2012	527

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Geschichtswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.

Ergänzend können Studierende eine geschichtswissenschaftliche Ausarbeitung von höchstens 40.000 Zeichen begeben, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden (optional).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) für den fachwissenschaftlichen Masterstudiengang Geschichtswissenschaft qualifiziert. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit und ein Studienvolumen von 90 LP im Fachstudium umfasst, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des Masterstudiums zu absolvieren.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen (Nachweis durch „Transcript of Records“, Abschlusszeugnis oder Leistungsnachweise) sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Alten Geschichte	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses bis 1,5	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 – 2,7	7

- (5) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden der Abteilung Geschichtswissenschaft, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss (Auswahlgremium), die Eignung geprüft. Das Auswahlgremium wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie auf Vorschlag der Lehrkommission für jeweils zwei Jahre bestimmt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 10 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten

keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 10 Punkte erreichen.

- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.1	Theoriemodul	1 o. 2	15	
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	1 o. 2 o. 3	15	
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	1 o. 2 o. 3	15	
Es ist ein Profilmodul im Umfang von 15 LP zu studieren.				
22-M-4.4.1	Profilmodul "Geschichte der europäischen Moderne"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.4	Profilmodul "Zeitgeschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.5	Profilmodul "Osteuropäische Geschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.6	Profilmodul "Iberische und Lateinamerikanische Geschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.7	Profilmodul "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.8	Profilmodul "Geschlechtergeschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.9	Profilmodul "Historische Politikforschung"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.10	Profilmodul "Globalgeschichte"	2 o. 3	15	
22-M-4.4.11	Profilmodul "Geschichtsvermittlung"	2 o. 3	15	
22-M-4.5	Forschungsmodul	3	10	
22-M-MA	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen
22-M-4.1	Theoriemodul	15			1
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	15		3	1
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	15		3	1
22-M-4.4.1	Profilmodul "Geschichte der europäischen Moderne"	15		3	1
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit"	15		3	1
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	15		3	1
22-M-4.4.4	Profilmodul "Zeitgeschichte"	15		3	1
22-M-4.4.5	Profilmodul "Osteuropäische Geschichte"	15		3	1
22-M-4.4.6	Profilmodul "Iberische und Lateinamerikanische Geschichte"	15		3	1
22-M-4.4.7	Profilmodul "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"	15		3	1
22-M-4.4.8	Profilmodul "Geschlechtergeschichte"	15		3	1
22-M-4.4.9	Profilmodul "Historische Politikforschung"	15		3	1
22-M-4.4.10	Profilmodul "Globalgeschichte"	15		3	1
22-M-4.4.11	Profilmodul "Geschichtsvermittlung"	15			1
22-M-4.5	Forschungsmodul	10			1
22-M-MA	Masterarbeit	30			1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Mündliche Prüfung im Umfang von ca. 45 Minuten Dauer
- Mündliche Prüfung zum Kontext der Masterarbeit im Umfang von 20-30 Minuten Dauer
- Hausarbeit im Umfang von 50.000 - 60.000 Zeichen
- Hausarbeit / Bericht: Projektergebnisse eines Praktikums in schriftlicher Form im Umfang von 50.000 - 60.000 Zeichen

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Geschichtswissenschaft dienen

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Präsentation (10-15 Minuten mit Tischvorlage) eines Forschungsbeitrags bzw. einer Quelle oder eine schriftliche Ausarbeitung.
- Referat (20-30 Minuten) mit Thesenpapier zur Vorbereitung der Modulprüfung: Vorstellung des Hausarbeitskonzepts oder eine gleichwertige schriftliche Studienleistung (Konzeptpapier, 3-4 Seiten).
- Protokoll einer Sitzung (2-3 Seiten): Zentrale Thesen des Vortrags, wesentliche Punkte der Diskussion, eigenständige gedankliche Durchdringung des Themas auf der Basis weiterführender Recherche.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 140.000 bis 180.000 Zeichen. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Masterarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell benotet.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. November 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 14 S. 208) i.V.m. der Änderungsordnung vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 7 S. 93) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 17. Oktober 2012.

Bielefeld, den 17. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer